

Standesbegehren FDP-Fraktion:**«Standesinitiative: Gleiches Recht für alle – keine Scharia in der Schweiz**

Das Verbot der geistlichen Gerichtsbarkeit war von 1874 bis 1999 in der Bundesverfassung (in aBV Art. 58) verankert. Es wurde im 19. Jahrhundert im Rahmen der Säkularisierung von Ehe- und Familienrecht, Schule, Sozialwesen und Friedhöfen ausgesprochen. Mit der sogenannten Nachführung der Bundesverfassung wurde dieser Passus gestrichen, weil er nach damaliger Ansicht «obsolet» geworden sei.

Heute nach diversen weltpolitischen Umwälzungen und grösseren Migrationsbewegungen muss man aber zum Schluss kommen, dass diese Bestimmungen keineswegs überflüssig geworden sind. Und leider reicht es auch nicht aus darauf hinzuweisen, dass das Verbot der geistlichen Gerichtsbarkeit auch ohne wörtliche Erwähnung in der Verfassung enthalten sei. Dies zeigen die akademischen Diskussionen in der Rechtswissenschaft, wo man sich ernsthaft Gedanken macht respektive Forderungen aufstellt, über die Berücksichtigung von religiösem Recht (u.a. Scharia) zum Beispiel im Familienrecht.

Aus Sicht der FDP ist deshalb das Verbot der geistlichen Gerichtsbarkeit wieder ausdrücklich in der Verfassung zu verankern. Mit diesem Verbot wird der Aufbau von Parallelgesellschaften nachhaltig verhindert. Die Schweiz muss ein liberaler Rechtsstaat bleiben. Die Durchsetzung eines für alle geltenden Rechts ist eine Errungenschaft, die es auch gegen schleichende Erosion zu verteidigen gilt. Die Schweiz garantiert für alle Bekenntnisse die freie Religionsausübung. Es darf sich aber keine Religion anmassen, eigenes Recht am Staat vorbei durchzusetzen.

Aus diesem Grund reicht der Kanton St.Gallen bei den Bundesbehörden gestützt auf Art. 169 Abs 1 BV eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

Antrag: Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:
Art. 30 Abs. 1 Satz 3 (neu): Jede geistliche Gerichtsbarkeit ist verboten.»

28. November 2011

FDP-Fraktion